

**Forum Güterwagen
VAP-Herbsttagung
15. November 2007
in Zürich**

GBH - auf einen Blick

1 8 9 9

100 Jahre
Unabhängigkeit

1 9 9 9

Gegründet 1899

Geschäftsphilosophie:

**Bewahrung der Unabhängigkeit - denn diese bedeutet
Stärke**

**Eines der wenigen noch inhabergeführten großen
Maklerhäuser**

Über 220 Mitarbeiter an 13 Standorten

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

Begriffsbestimmungen (Anlage 2 zum AVV)

HALTER

bezeichnet denjenigen, der einen Wagen dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt.

Der Halter ist derjenige, dessen Firma als solche am Wagen angeschrieben und / oder im Einstellungsregister eingetragen ist.

Im vorliegenden Allgemeinen Verwendungsvertrag bedeutet der Ausdruck "Halter" sowohl den Halter selbst als auch seinen eventuellen Verfügungsberechtigten.

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

**Haftung für Schäden, die durch einen Wagen verursacht werden
(Kapitel VI, AVV)**

Artikel 27: Haftungsprinzip

27.1 Der Halter oder ein diesem Vertrag unterliegender Vorverwender des Wagens haftet für die durch den Wagen verursachten Schäden, sofern ihn ein Verschulden trifft. Der Schuldige stellt das verwendende EVU von Ansprüchen Dritter frei, wenn das verwendende EVU kein Verschulden trifft.

27.2 Bei Mitverschulden des verwendenden EVUs wird die Entschädigung von den Verantwortlichen gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Schadensverursachung getragen.

27.3 Ist ein Dritter für den Schaden allein oder mitverantwortlich, so werden die Vertragsparteien sich bei der Regulierung des Schadenfalles in erster Linie an den Dritten halten.

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

Haftung für Bedienstete und andere Personen (Kapitel VII, AVV)

Artikel 28: Haftungsprinzip

Die Vertragsparteien haften für ihre Bediensteten und für andere Personen, deren sie sich zur Erfüllung des Vertrages bedienen, soweit diese Bediensteten und anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

„Haftung für Schadenersatzansprüche Dritter insbesondere aufgrund mangelhaft durchgeführter Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen.“

Korrektive und präventive Instandhaltung (Anlage 10, AVV)

Vorwort

Die Anlage 10 ermöglicht jedem Mitarbeiter in der Werkstätte, in einem einzigen Unterkapitel zusammengefasst, alle Bestimmungen nachzulesen, die den Mindestzustand einer Komponente beim Verlassen der Werkstätte (nach international anerkannten Kriterien) betreffen.

Sie besteht aus drei Hauptkapiteln.

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

A – Instandsetzung

Grundsatz

Wagenhalter, Reparaturauftraggeber und Werkstätten haben unter Berücksichtigung der Anlage 9, bezüglich der Reparaturbeauftragung und Anlage 10 Kap. A und ggf. Kap. B, bezüglich der Reparaturdurchführung, sicherzustellen, dass die Güterwagen nach dem Verlassen der Werkstätte keine Mängel aufweisen, welche eine erneute Außerbetriebsetzung des Wagens ergeben können.

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

C – Präventive Instandhaltung

Grundsatz

Der Wagenhalter hat die Revision so sorgfältig durchzuführen, dass die Wagen bei normaler Beanspruchung bis zur nächsten Revision betriebssicher und voll verkehrsfähig bleiben.

Diese Revision muss im Rahmen eines Instandhaltungssystems nach dem Kriterium „Zeit“ bzw. „Leistung“ durchgeführt werden.

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

www.tis-gdv.de

Verlader, Verschiffer (engl. loader, shipper)

Derjenige, der Güter in die Obhut anderer (Spediteure oder Frachtführer bzw. Verfrachter) gibt, um diese an den Empfänger auszuliefern.

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

www.logistik-inside.de

Verlader

Der Verlader ist im allgemeinen Sprachgebrauch der Nachfrager bzw. Auftraggeber für Transport- und Logistikdienstleistungen. In der Regel werden Industrie- und Handelsunternehmen als verladende Wirtschaft bezeichnet. Da der Begriff Verlader aber nicht eindeutig definiert ist, werden manchmal auch große Speditionen und Logistikdienstleister als Verlader bezeichnet, wenn sie als Auftraggeber gegenüber den Frachtführern agieren. In diesem Fall definiert sich der Verlader als die Person oder Firma, die dem Frachtführer die Güter tatsächlich übergibt.

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

„Haftung für Schadenersatzansprüche Dritter insbesondere aufgrund mangelhaft durchgeführter Verladung und / oder Verletzung sonstiger Pflichten“.

Sonstige Bestimmungen (Kapitel VIII, AVV)

Verladerichtlinien (Artikel 29)

Die EVU sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Verlader die geltenden UIC-Verladerichtlinien einhalten.

Haftungsrisiken der Halter, Werkstätten und Verlader

www.gefahrgutshop.de

Verlader

Der Verlader hat insbesondere folgende Pflichten:

Fahrzeugführer auf gefährliche Güter hinweisen, zulässige Beförderungsart prüfen, Vorschriften für Beladen / Zusammenladen / Handhaben - auch Ladungssicherung - beachten, Verpackung auf Beschädigung prüfen, Verschlüsse auf Dichtheit prüfen, Tankzulassung für das Füllgut prüfen, Füllungsgrad einhalten bzw. angeben, Dokumente / Gefahrzettel erstellen.

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

Versichertes Risiko innerhalb der Haftpflichtversicherung

„Versichert ist auf der Grundlage der folgenden Vereinbarungen und der (deutschen) AHB ... die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.“

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

Beispiel Güterwagen-Haftpflichtversicherung

EUR 100 Mio.

Haftpflicht-Excedent

Deckungssumme:

EUR 50 Mio. pauschal für Personen und/oder Sachschäden, 1-fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres inklusive "drop down."

EUR 50 Mio.

Haftpflicht-Mastercover

Deckungssumme:

EUR 50 Mio. pauschal für Personen und/oder Sachschäden, 1-fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

Beispiel Güterwagen-Haftpflichtversicherung inkl. eigener Werkstätten (soweit vorhanden)

EUR 100 Mio.

EUR 50 Mio.

mind. EUR 500.000

Haftpflicht-Excedent

Deckungssumme:

EUR 50 Mio. pauschal für Personen und/oder Sachschäden, 1-fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres inclusive "drop down."

Haftpflicht-Mastercover

Deckungssumme:

EUR 50 Mio. pauschal für Personen und/oder Sachschäden, 1-fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Lokale, separate Grunddeckung für
in Europa ansässige eigene Werkstätten,

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

- **Die Doppelfunktion der Haftpflichtversicherung**
 - ◆ **Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche**
 - ◆ **Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche**
- **Anforderungen an die Beweislast**
- **AGB / Vermietbedingungen dienen der Risikoverlagerung**

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

- **Vertragliche Haftungsvereinbarungen**
 - ◆ **Grundsätzlicher Ausschlussstatbestand**
 - ◆ **Kein obligatorischer Versicherungsschutz**

- **Deckungsrechtliche Besonderheiten für Werkstätten**
 - ◆ **Bearbeitungsschäden**
 - ◆ **Montagefolgeschäden**
 - ◆ **Umweltschäden (sog. Regressrisiko)**

- **Die Werkstätten als „verlängerter Arm“ der Wagenhalter**

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

- **Das neue „Umweltschadensgesetz“ (USchadG)**
 - ◆ **EU-Richtlinie 2004 / 35 / EG über „Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ vom 21.04.2004 (Umsetzungsfrist 30.04.2007)**
 - ◆ **In Deutschland am 14.03.2007 verkündet**
- **Inkrafttreten in Deutschland am 14.11.2007, aber: Rückwirkung gem. § 13 Abs. 1, d.h. im Ergebnis**

**Verantwortlichkeit für Schadensursachen,
die ab dem 30.04.2007 eingetreten sind.**

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

- **Umweltschadensgesetz (USchadG): Schutzgüter**
 - ◆ **Boden: Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (soweit Gefahr für die menschliche Gesundheit)**
 - ◆ **Gewässer, inkl. Grundwasser**
 - ◆ **Biodiversität: Artenvielfalt und natürliche Lebensräume**

< öffentlich-rechtliche Umwelthaftung >

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

- **Umweltschadensgesetz (USchadG): Haftung**
 - ◆ **Verschuldensunabhängige Haftung für alle beruflichen Tätigkeiten nach Anlage 1 zu § 3 Abs. Nr. 1 USchadG**

Dort Ziff. 8.:

Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft gem. der Definition in § 2 Nr. 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn oder der Definition in den Nummern 1.3 und 1.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung.

- ◆ **Verschuldensabhängige Haftung für alle anderen Tätigkeiten als die in Anlage 1 zum USchadG aufgeführten.**

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

Die neue Umweltschadensversicherung

- Die Umweltschadenversicherung (USV) ist – als reine Störfaldeckung – im Übrigen analog zur Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) konzipiert:
 - ◆ Versicherungsfall: Feststellung
 - ◆ Risikobausteine: Ziff. 2.1 bis 2.8
 - ◆ Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - ◆ Nachhaftung

Lösungsansätze zur Bewältigung von Großrisiken

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

- Zivilrechtlicher Anspruch, insbesondere aufgrund BGB, UHG, WHG, BImSchG
- Schäden Dritter, keine Eigenschäden
- Schäden durch Umwelteinwirkung
- Personen- und Sachschäden; enumerative Vermögensschäden
- Deckung von Betriebsstätten- und Produktumweltrisiko, einschl. Arbeiten auf fremden Grundstücken
- Deckung für Störfälle und Deckungsmöglichkeit für Schäden aus Normalbetrieb

Umweltschadensversicherung (USV)

- Öffentlich-rechtlicher Anspruch aufgrund Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Schäden Dritter (optional Eigenschäden)
- Schäden an der Umwelt, insbesondere an der Biodiversität (Artenvielfalt)
- Sanierungskosten sind Vermögensschäden
- Deckung von Betriebsstätten- und Produktumweltrisiko, einschl. Arbeiten auf fremden Grundstücken
- Ausschließlich Störfalldeckung (in der momentanen Basisdeckung)



**Risiken sind wie Großwetterlagen:
Das Klima lässt sich abschätzen,
aber plötzliche Wetterwechsel
verlangen sicheren Schutz.**

Kontakt

Gayen & Berns · Homann GmbH
Börsenbrücke 6
D-20457 Hamburg

Tel.: 0049 (40) 37 00 2-01
Fax: 0049 (40) 37 00 2-100

E-Mail: Peter.Schenkendorf@gbh.de
www.gbh.de

